

Pressemitteilung

Wirtschaftliches Risiko durch Ex-Post-Korrekturen?

Berlin, 14. September 2005. Der Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz e.V. (bvek) weist darauf hin, dass die Ende 2004 per Bescheid zugesagte Zuteilung für die erste Verpflichtungsperiode nicht in allen Fällen endgültig ist, da der Gesetzgeber unter gewissen Umständen so genannte „Ex-Post-Korrekturen“ vorsieht.

Im Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) befinden sich insgesamt neun verschiedene teilweise sehr komplexe Vorschriften, die unter anderem bei Stilllegungen von Anlagen, Verminderungen der Produktionskapazitäten oder tatsächlichen Produktionsmengen zu nachträglichen Rückgabepflichten der Zertifikate führen können. Einige dieser Ex-Post-Korrekturen sind aber gemäß einer Entscheidung der EU-Kommission mit dem geltendem EU-Recht unvereinbar. Die Bundesrepublik Deutschland hat vor dem Europäischen Gericht in Luxemburg Klage gegen die Kommissionsentscheidung erhoben, der Ausgang des Verfahrens ist zurzeit kaum absehbar.

Nach Aussage der Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin Katharina Völker-Lehmkuhl ergeben sich aus dieser Situation besondere Probleme für das Finanz- und Rechnungswesen der betroffenen Unternehmen, denn nach derzeitiger Rechtslage sei das Risiko der Unternehmen aus Ex-Post-Verpflichtungen nur schwer abschätzbar. Eine pauschale Aussage zur Rückstellungspflicht nach HGB, EStG, I-AS/IFRS bzw. US-GAAP für Ex-Post Korrekturen ließe sich zurzeit nicht treffen, man müsse stets die genauen Umstände des Einzelfalls prüfen.

Kontakt:

Bundesverband Emissionsrehtehandel und Klimaschutz e.V.
bvek Geschäftsstelle
Kantstrasse 88
10627 Berlin
Telefon: 030-3290096-5
Telefax: 030-3290096-6
Geschaeftsstelle@bvek.de